

AKTENZAHL: 5/25

ANTRAGSSTELLER\*IN: Frau Dr. Verena Spindler, Mellgertenstraße 7, CH-8280 Kreuzlingen

BAUVORHABEN: Errichtung eines Ferienhauses auf GST-NR 675/6, KG Bildstein, EZ 376

Bildstein, 23.04.2026

## KUNDMACHUNG

Die genannte Bauwerberin hat am 13.11.2025 (Eingangsstempel) um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Ferienhauses auf GST-NR 675/6, KG Bildstein, nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 13.11.2025, 26.02.2026 und 07.04.2026 (jeweils Eingangsstempel) angesucht. Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 12.05.2026**

**um 11:00 Uhr**

mit Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaumt. Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Weiter besteht die Möglichkeit, die Projektunterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag der Verhandlung bei der Baurechtsverwaltung am Hofsteig einzusehen sowie sich die Projektunterlagen digital per E-Mail übermitteln zu lassen. Für die digitale Übermittlungsform ist die Anforderung per E-Mail mit der Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie der Name der Partei des Verfahrens notwendig.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Bildstein oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß §42 AVG 1991, BGBl. Nr. 172, i.d.g.F. zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Gebäudeecken sind vom Antragsteller bis zur mündlichen Verhandlung in der Natur darzustellen und die Grundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Ebenfalls ist die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens in der Natur zu kennzeichnen. Weiters sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen, wenn das Gebäude an einer Stelle mehr als 16m hoch ist, wenn eine Abstandsnachsicht gemäß § 7 zugelassen werden soll.

Der Bürgermeister: